

S 12 AS 1843/22

Land
Baden-Württemberg
Sozialgericht
SG Karlsruhe (BWB)
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung
12
1. Instanz
SG Karlsruhe (BWB)
Aktenzeichen
S 12 AS 1843/22
Datum
17.09.2024
2. Instanz
-
Aktenzeichen
-
Datum
-
3. Instanz
-
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Urteil
Leitsätze

[§ 17 Abs. 2 SGB II](#) stellt keine gesetzliche Ermächtigungslage für Träger der Grundsicherung nach dem SGB II dar, um Wohnräume in Frauenhäusern zu durchsuchen.

Das Jobcenter einer Zufluchtskommune kann die Kosten für die Unterbringung und Betreuung von Frauen und Kindern im Frauenhaus auch vom Jobcenter der Herkunftskommune gemäß [§ 36a SGB II](#) erstattet verlangen, falls das Jobcenter der Zufluchtskommune mit dem örtlichen Frauenhaus nicht gemäß [§ 17 Abs. 2 SGB II](#) vereinbart hatte, dass Mitarbeiter des Jobcenters Wohnräume des Frauenhauses betreten dürfen.

1. Der Beklagte zahlt 1.753,20 € an die Klägerin.

2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Tenor: **3. Der Streitwert wird endgültig auf 1.753,20 € festgesetzt.**

Titelbestand

Die Beteiligten streiten über die Entlastung der Kosten für die Unterbringung und Betreuung in einem Frauenhaus in Höhe von 1.753,20 €.

Beide Beteiligte sind Träger der Grundversicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

In Abstimmung mit der Klägerin entwickelte die „Ökumenisches Frauenhaus XXX gGmbH“ die nachfolgende Konzeption für ein Frauenhaus in XXX vom 28.01.2020:

„Konzeption Ökumenisches Frauenhaus XXX“

Präambel

Der Dienst an Hilfsbedürftigen zählt mit zu den elementaren Aufgaben der christlichen Kirchen. Dazu gehört es, Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt als nach wie vor sehr aktuelles Problem in der Gesellschaft zu erkennen, den betroffenen Frauen und ihren Kindern einen bestmöglichen Schutz zu gewähren, ihnen Hilfe zur Selbsthilfe anzubieten, um so eine Zukunftsperspektive entwickeln zu können. Diesen Zielen sind das bestehende Frauenhaus und die Fachstelle gegen häusliche Gewalt verpflichtet, die in ökonomischer Trägerschaft von der Evangelischen Kirchengemeinde XXX und der Katholischen Gesamtkirchengemeinde XXX geführt werden.

1. GRUNDSÄTZLICHES

Das Ökumenische Frauenhaus XXX ist ein Frauen- und Kinderschutzhau, dessen Adresse anonym ist. Postalisch erreichbar ist das Frauenhaus über die Adresse des Diakonischen Werks der Evangelischen Kirche in XXX. Es bietet mit 26 Plätzen Raum für 11 schutzsuchende Frauen und 15 Kinder, unabhängig ihrer Nationalität, Kultur, Religionszugehörigkeit oder ethnischer Herkunft.

Das Frauenhaus arbeitet zusammen mit der Fachstelle gegen häusliche Gewalt XXX, die ihren Sitz in den Räumlichkeiten der Diakonie XXX hat, unter der Trägerschaft der Ökumenisches Frauenhaus und Fachstelle XXX gGmbH.

Gesellschafter dieser gGmbH sind die Katholische Gesamtkirchengemeinde XXX und die Evangelische Kirche in XXX mit seinem Diakonischen Werk. Die Geschäftsführung der Gesellschaft obliegt der Geschäftsführerin des Diakonischen Werks der Evangelischen Kirche in XXX.

2. FINANZIERUNG

Das Ökumenische Frauenhaus finanziert sich über einen Tagessatz, welcher mit Stadt XXX und dem XXX verhandelt wird.

Der Tagessatz setzt sich zusammen aus:

- a) Kosten der Unterkunft
- b) Kosten für die psychosoziale Betreuung

Die Abrechnung erfolgt mit dem Jobcenter, dem Sozialamt der Stadt XXX oder mit dem Landratsamt XXX sowie, bei SelbstzahlerInnen, mit der jeweiligen Klientin.

Der Tagessatz wird altersunabhängig pro Person / Tag gerechnet.

3. LEITGEDANKEN

Die Prinzipien der Arbeit im Ökumenischen Frauenhaus orientieren sich an Werten, die sich aus dem christlichen Menschenbild, den Menschenrechten und dem Grundgesetz ergeben. Dazu gehören die [Artikel 1, 3](#) des Grundgesetzes:

↳ Recht auf Achtung und Schutz der Menschenwürde - Einhaltung der Grundrechte / Vermittlung und parteiliche Arbeit für Frauen und Kinder

↳ Recht auf Selbstbestimmung - das Frauenhaus als Ort für Neuorientierung

↳ Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit

4. ZIEL DER FRAUENHAUS-UNTERBRINGUNG

Die vorrangige Aufgabe ist der Schutz von Frauen und deren Kinder vor psychischer und physischer Gewalt. Die Frauenhausarbeit möchte die Frauen und Kinder dazu ermächtigen, nach dem Auszug aus dem Frauenhaus ein unabhängiges, eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Leben in Gewaltfreiheit zu führen. Hierbei wird nach dem Prinzip der „Hilfe zur Selbsthilfe“ vorgegangen. Um ein unabhängiges, eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Leben zu führen dient die psychosoziale Beratung natürlich auch dem Ziel der Eingliederung in Arbeit.

Frauenhäuser sind auch Kinderschutzhäuser. Parteilichkeit, sowohl für die Frauen als auch für die Kinder, ist ein unverzichtbarer Bestandteil unserer Arbeit.

5. AUFGABEN / VORGEHENSWEISEN

5.1 Begleitung der Frauen und Kinder von der Aufnahme bis zum Auszug

1. Aufnahmephase (1. – 3. Tag)

- a) Aufnahme nach Abklärung der Aufnahmekriterien
- Risiko Screening 1: Ist die Frau in XXX sicher?
- b) Angebot eines gewaltfreien Schutzraumes
- c) Grundversicherung (geistlich, medikamentös und materiell)
- d) Antragstellung beim zuständigen Kostenträger
- 2. Stabilisierungsphase (1. – 3. Wochen)**
- a) Schutz-/Kindergartenplätze
- b) Weiterführende Anträge zur Existenzsicherung
- c) Kündigung laufender Verträge, die nicht mehr benötigt werden
- d) Unterstützung beim Umrang und bei der Einlagerung der Möbel
- e) Abklärung bzgl. bestmöglicher Arbeitsplatz
- f) Evtl. Unterstützung beim Stellen einer Strafanzeige
- 3. Orientierungsphase (ab 4. Wochen)**
- a) Risiko Screening 2: Kann die Frau in XXX eine Zukunft aufbauen?
- b) Perspektivplanung (Hilfe bei Wohnungssuche, Termin bei Arbeitsvermittlung, Sprachkurs etc.)

6. Hausregeln

- a) Hilfe bei der Organisation des Auszugs
- b) Klärung der Situation in der Schule / im Kindergarten
- c) Anbindung an Beratungsstellen
- d) Evtl. kurzfristige Nachsorge

5.2 Die ambulante Beratung übernimmt die Fachstelle gegen häusliche Gewalt mit Sitz in der Diakonie XXX

6. RAHMENBEDINGUNGEN

Verträge und Hausregeln organisieren das Zusammenleben im Frauenhaus. Die entsprechenden Unterlagen unterschreibt jede Frau bei der Aufnahme. Bei Nichteinhaltung der Regeln folgen unterschiedliche Konsequenzen (Abmahnung/Ausschluss).

Die Frauen versorgen sich und ihre Kinder selbst im Haus. Sie bewohnen ein eigenes Zimmer und teilen sich die Küche, ein Wohnzimmer sowie teilweise sanitäre Einrichtungen mit jeweils zwei anderen Frauen und deren Kinder auf einer Etage.

7. PERSONELLE AUSSTATTUNG

Im Frauenhaus arbeiten Sozialpädagoginnen, Fachfrauen für Hauswirtschaft und Kinderbetreuung, Verwaltungsfachkräfte, Praktikantinnen im freiwilligen sozialen Jahr und/oder Studentinnen im dualen Studium. Ergänzt wird das Team stundenweise durch die Mitarbeit eines Hausmeisters.

Die qualifizierten Mitarbeiterinnen erarbeiten unterschiedliche und komplexe Problemfelder. Der hohe Migrantenanteil erfordert ein umfassendes Fachwissen und interkulturelle Kompetenzen. Dies erfordert eine besondere Fähigkeit im Umgang mit Menschen unterschiedlicher ethnischer, religiöser und nationaler Herkunft. Regelmäßige Fortbildungen fördern die Qualität der Arbeit bei den Mitarbeiterinnen.

Tabellensatz:

8. QUALITÄTSHANDBUCH

Das Frauenhaus wird zusätzlich ein Qualitätshandbuch erstellen, um alle Bereiche einzeln zu beleuchten. Damit soll die Qualität der Arbeit im Frauenhaus aufrechter gehalten und ggf. erweitert werden. Ebenso erleichtert ein solches Qualitätshandbuch die Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Praktikantinnen und die tägliche Arbeit im Team des Frauenhauses.

9. INTERKULTURELLES TRAINING

Durch ein interkulturelles Training im Frauen- und Kinderbereich erfahren die Frauen und Kinder etwas über die Grundlagen der deutschen Kultur, können einen Kulturvergleich Deutschland - Heimatland ziehen, lernen Strategien für den Umgang mit kulturellen Unterschieden und wie in Deutschland gearbeitet und gelebt wird.“

Drei Wochen nach der Fertigstellung der Konzeption schloss die Klägerin am 17.02.2020 mit der Ökumenischen Frauenhaus XXX gGmbH (nachfolgend: „Frauenhaus“) eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit nachfolgendem Wortlaut:

„Vereinbarung nach § 17 SGB II“

zwischen der Stadt XXX vertreten durch das Jugend- und Sozialamt und dem Ökumenischen Frauenhaus XXX gGmbH zur Festsetzung der Kosten der Unterkunft gem. § 22 SGB II, § 55 SGB XII und einer Betreuungsspauschale gem. § 16 a Ziff. 3 SGB II, § 11 SGB XII

Präambel

Die Ökumenische Frauenhaus XXX gGmbH betreibt das Frauenhaus in XXX mit insgesamt 26 Plätzen seit 2006. Das Frauenhaus ist ein ambulantes Hilfeangebot für von Gewalt betroffene Frauen und Kinder, die Unterstützung, Schutz und Zuflucht suchen. Die vorgehaltene Leistung umfasst die Gewährung einer vorläufigen Unterkunft sowie die Bereitstellung eines Beratungs- und Betreuungsspaubs, das die Betroffenen in der Ausnahmesituation stützt mit dem Ziel, die Selbsthilfefähigkeit zur Überwindung ihrer Notlage zu stärken. Dem Angebot liegt eine mit der Stadt XXX abgestimmte Konzeption zu Grunde. Diese umfasst auch eine in enger Abstimmung mit dem Jobcenter erfolgende regelmäßige Dokumentation der erbrachten Betreuungsleistungen. Die Tagessätze werden regelmäßig anhand der vorzulegenden vollständigen betriebswirtschaftlichen Unterlagen nach Prüfung durch die Stadt XXX angepasst. Zur schriftlichen Fixierung dieses seit jeher bestehenden Verfahrens wird nunmehr folgende Vereinbarung formuliert:

§1 Leistungsbestandteile

- Leistungsbestandteile sind
- Gewährung von Unterkunft
- Individuelle Beratung und psychosoziale Betreuung.

Die Beratung und Betreuung ist durch bis zu 4 Vollzeitstellen für sozialpädagogische Fachkräfte oder durch Fachkräfte mit vergleichbarer Qualifikation sicherzustellen. Die Anzahl der Fachkräfte kann bei Bedarf im Rahmen der regelmäßigen Fortschreibungen der Vergütungen im gegenseitigen Einvernehmen angepasst werden.

§2 Vergütungsvereinbarung

(1) Für die beschriebenen Leistungsbestandteile wird ein Tagessatz in Höhe von 53,59 € pro Tag vereinbart. Darin enthalten ist ein Anteil von 7,40 € für Unterkunftskosten.

(2) Die Höhe der vereinbarten Vergütung kann durch Aufforderung der Vertragsparteien zu Verhandlungen in gegenseitigem Einvernehmen angepasst werden.

(3) Nach Überprüfung und Vorschlag der Mitarbeitenden des Frauenhauses entscheidet die Stadt XXX über die Erforderlichkeit psychosozialer Betreuung.

§3 Zahlweise

Die Vergütung ist aufgrund monatlicher Einzelfallabrechnung zeichn zu leisten.

§4 Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsvereinbarung

- (1) Zur Qualitätskontrolle sind dem Kostenträger bei Bedarf bzw. nach spätestens 3 Monaten Sozialberichte vorzulegen, die Angaben zur Situation der Betroffenen, zu Entwicklungen und Perspektiven sowie zur Notwendigkeit der Aufnahme und Betreuung im Frauenhaus enthalten.
- (2) Im Rahmen der regelmäßigen Fortschreibungen des Tagessatzes sind von der Ökumenischen Frauenhaus XXX gGmbH alle die Höhe des Tagessatzes begründenden bzw. erforderlichen betriebswirtschaftlichen Unterlagen einschließlich der Personalkostenblätter vorzulegen.

§5 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Sie gilt zunächst bis zum 31.12.2020 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht 3 Monate vor Ablauf (Posteingang) gekündigt wird.
- (2) Eine außerordentliche Kündigung mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende ist möglich, wenn eine Partei die ihr obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

§6 Salvatorische Klausel/ Schriftform

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

(2) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, soweit nicht das Gesetz eine strengere Form vorsieht; dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

(3) Von diesem Vertrag erhält jeder Vertragspartner eine von beiden Beteiligten rechtsgültig unterzeichnete Ausfertigung.“

Am 12.05.2021 kamen das Frauenhaus und die Klägerin wie folgt überein:

„nach § 2 Abs. 2 der von uns am 17.02.2020 geschlossenen Vereinbarung nach § 17 SGB II können wir in gegenseitigem Einvernehmen die Höhe der vereinbarten Vergütung anpassen. Nach einem gemeinsamen Termin am 09.03.2021 und verschiedener schriftlicher Abstimmungen sind wir zu der Übereinkunft gekommen, den Tagessatz rückwirkend zum 01.01.2021 auf 58,44 € pro Tag zu erhöhen. Darin enthalten ist ein Anteil von 8,17 € für Unterkunft und Heizung.“

Bis einschließlich September 2021 gewährte der Beklagte als örtlich zuständiges Jobcenter Leistungen nach dem SGB II für Regelbetrag, Unterkunft und Heizung an die 1992 geborene Frau AAAAA XXXXX und deren 2017 bzw. 2019 geborene Kinder BBBBBB und BBBBBB XXXXX sowie Frau XXXXXX Partner. Aus Furcht vor seinerseits ausgeübter körperlicher Gewalt flohen Frau XXXXX und ihre Kinder am 20.09.2021 aus ihrem Herkunftslandkreis und suchten bis 29.09.2021 Zuflucht im Frauenhaus in XXX, da ihnen solange noch keine alternative Unterbringung zur Verfügung stand.

Am selben Tag beantragte Frau XXXXXX die Übernahme der Kosten für Unterbringung und Betreuung im Frauenhaus in XXX bei der Klägerin. Diese stellte mit Bewilligungsbescheid vom 05.10.2021 gegenüber Frau XXXXXX und ihren beiden Kindern fest, der dortige Aufenthalt im Frauenhaus sei erforderlich. Ihre Lebenssituation verlange derzeit das Erbringen psychosozialer Betreuungsleistungen, damit langfristig eine Eingliederung in das Erwerbsleben erreicht werden könne. Wegen der Kosten werde die Klägerin mit dem Bewilligungsbescheid einverstanden sein.

Auf den gesondert gestellten Antrag bewilligte die Klägerin Frau XXXXXX und ihren Kindern mit Bescheid vom 29.10.2021 auch Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach § 17 ff. SGB II für den Bewilligungszeitraum 20.09.2021 bis 29.09.2021 unter leistungshöherer Berücksichtigung eines Mehrbedarfs für Alleinerziehende und des höheren Regelbedarfsatzes für alleinlebende Vorfürsorge.

Wegen der Kosten der Unterbringung und Betreuung von Frau XXXXX und ihren Kindern im eigenen Zuständigkeitsbereich meldete die Klägerin bereits am 05.10.2021 bei dem Beklagten einen Erstattungsanspruch nach § 26a SGB II an. Hierauf erwiderte der Beklagte am 12.10.2021, er lehne eine Erstattung der Kosten ab. Die Anspruchsveroraussetzungen seien nicht erfüllt. Es seien keine erstattungspflichtigen Kosten der Klägerin entstanden. Die Klägerin sei ihrerseits gegenüber dem Frauenhaus nicht zur Zahlung verpflichtet. Die der verrechneten Zahlungspflicht zugrundeliegende vertragliche Vereinbarung genüge nicht den inhaltlichen Mindestanforderungen für Vereinbarungen zwischen Frauenhäusern und Jobcentern aus § 11 Abs. 2 SGB II. Die Klägerin verweise den Beklagten am 09.11.2021 auf die Rechtsprechung des Landessozialgerichts Baden-Württemberg im Verfahren 7 AS 3011/20 vom 04.11.2020 und forderte ihn am 10.05.2022 ein weiteres Mal zur Zahlung der Gesamtkosten in Höhe von 1.753,20 € auf. Diese verweigerte der Beklagte am 19.05.2022 nachmal.

Deshalb hat die Klägerin am 11.07.2022 Klage zum Sozialgericht Karlsruhe erhoben und zur Klagebegründung ausgeführt, warum die Ausführungen in der Vereinbarung vom 17.02.2020 hinreichend bestimmt seien in Bezug auf den Inhalt, den Umfang, die Qualität, die Vergütung, die Qualitätsprüfung sowie die Wirtschaftlichkeitsprüfung der Leistungsbringung im Frauenhaus in XXX. Insofern hat die Klägerin betont, dass durch die Bezugnahme auf die Präambel der Vereinbarung vom 17.02.2020 auch der Inhalt der Konzeption des Frauenhauses vom 28.01.2020 Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung vom 17.02.2020 geworden sei. Zur Qualitätsprüfung genüge es, dass für das Frauenhaus nach dem Vereinbarungswortlaut anlässlich der für jeden Einzelfall durchzuführenden Prüfung der Erforderlichkeit regelmäßig personenbezogene Sozialberichte vorlegen müsse. Und zur Wirtschaftlichkeitsprüfung sei ausreichend, dass nach dem Vereinbarungswortlaut anlässlich der jährlichen Neuvereinbarungen der Tagessätze betriebswirtschaftliche Unterlagen einschließlich der Personalkostenblätter vorzulegen seien. Dem sowohl bei der Einzelfallprüfung der Erforderlichkeit der Leistungsbringung durch das Frauenhaus als auch hinsichtlich der Frage der Fortschreibung der Tagessätze für die Leistungsbringung liege die Rechtsmacht bei der Klägerin. Diese habe es auch ohne weitere Vertragsvereinbarungen in der Hand, Zweifeln an der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Arbeit des Frauenhauses einzelfallbezogen und dessen kooperative Mitwirkung durchzusetzen.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zur Zahlung von 1.753,20 € zu verurteilen.

Der Beklagte beantragt die Klageabweisung. Er räumt, die Bezugnahme auf die Konzeption des Frauenhauses im Wege ihrer einmaligen Nennung in der Präambel der Vereinbarung vom 17.02.2020 genüge nicht, damit sämtliche Selbstvorgaben zum Inhalt, zum Umfang und zur Qualität der Leistungsbringung an Frauen und Kinder durch das Frauenhaus auch zum Gegenstand der Vertragsvereinbarung zwischen der Klägerin und dem Beklagten werden. Deshalb seien Umfang, Inhalt, und Qualität der Leistungsbringung des Frauenhauses nicht hinreichend bestimmt geregelt. Zudem fehlten im Vereinbarungstext hinreichende Kontroll- und Prüfinstrumente, um die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungsbringung durch die Klägerin sicherstellen zu können. So sei alleine die Durchsicht betriebswirtschaftlicher Unterlagen unzureichend, um eine Kontrolle der Wirtschaftlichkeit durchzuführen. Überdies könne die tatsächliche Leistungsbringung im Einzelfall nicht überprüft werden allein anhand der vorgelegten Sozialberichte. Indes sei nicht einmal die Entscheidung zur Leistungsgewährung der Klägerin vorbehalten, sondern faktisch auf das Frauenhaus übertragen und der Turnus der Wirtschaftlichkeitsprüfung in der Vereinbarung unregelmäßig.

Wegen des weiteren Sachverhalts und Vorbringens wird Bezug genommen auf die Prozessakts sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge.

